



---

**Prüfung  
Öffentliches Recht III  
24. Juni 2019**

---

**Dauer:** 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 6 Seiten und 3 Aufgaben.

**Hinweise zur Aufgabenlösung**

- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind **auszuformulieren**. Stichwortartige Antworten und Begründungen werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört auch die Angabe der massgebenden Rechtsnormen. Bitte beachten Sie auch die nach dem Sachverhalt von Aufgabe 2 wiedergegebenen Auszüge aus zwei Verordnungen und einer Verwaltungsvereinbarung.
- Achten Sie bei Ihrer Lösung auf eine zweckmässige Struktur, eine präzise und korrekte Sprache sowie eine stringente Argumentation. Diese Punkte fliessen in die Benotung ein.

**Hinweise zur Bewertung**

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich voraussichtlich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 20% des Punktetotals
Aufgabe 2	ca. 60% des Punktetotals
Aufgabe 3	ca. 20% des Punktetotals

---

Total	100%
-------	------

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.**



### **Aufgabe 1 (ca. 20% des Punktetotals)**

Die private «Free Flow AG» betreibt in der Politischen Gemeinde Seldwyla (Stadt Seldwyla) im Kanton X. einen Verleih von insgesamt 30 elektrisch angetriebenen Trottinette (e-Trottinette) ohne fixe Standorte (sog. «Free-Floating Verleih»). Kundinnen und Kunden können verfügbare e-Trottinette mit Hilfe einer App mit ihrem Smartphone orten, freischalten und nach einer kostenpflichtigen Benutzung an beliebiger Stelle auf dem öffentlichen Grund im Gebiet der Stadt Seldwyla zurücklassen.

Im Kanton X. üben die Politischen Gemeinden die Hoheit über den öffentlichen Grund aus. Nachdem in Seldwyla verschiedene weitere private Anbieter e-Trottinette verleihen, mehren sich in den lokalen Medien und in den sozialen Netzwerken Klagen über gefährliche Situationen auf Trottoirs (Gehsteigen) und öffentlichen Plätzen. Der Stadtrat von Seldwyla (Exekutive) legt dem Gemeinderat (Parlament) daraufhin einen Entwurf betreffend Änderungen der Benutzungsordnung und der Benutzungsgebührenordnung vor. Eine Mehrheit des Gemeinderats ist der Meinung, dass der «Free-Floating Verleih» für die Nutzungskonflikte auf den Trottoirs (Gehsteigen) und öffentlichen Plätzen verantwortlich sei. Die vom Gemeinderat beschlossene und am 1. Juni 2019 nach Ablauf der Referendumsfrist im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Seldwyla veröffentlichte, revidierte Benutzungsordnung sieht daher ein Verbot des «Free-Floating Verleihs» vor.

Die «Free Flow AG» ist der Meinung, dass die revidierte Benutzungsordnung die Wirtschaftsfreiheit verletze, und kontaktiert Sie als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt. Das einschlägige Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons X. sieht vor, dass einzig gegen «Verfügungen» Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe an kantonale Behörden und Gerichte erhoben werden können.

**Frage: Steht der «Free Flow AG» gegen die Änderung der Benutzungsordnung der Stadt Seldwyla ein Rechtsmittel zur Verfügung?** Prüfen Sie sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen.



## Aufgabe 2 (ca. 60% des Punktetotals) \*

Die bundesrechtlich vorgesehene Ergänzungsprüfung «Passerelle» (nachfolgend: «Prüfung») dient insbesondere Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses dazu, die allgemeine Hochschulreife (gymnasiale Maturität) zu erlangen.

Albert Berger (A.B.) möchte diese Prüfung absolvieren. Zwei Jahre vor dem anvisierten Prüfungstermin war A.B. in einen Autounfall (Heckaufprall) verwickelt. Er leidet seither episodisch unter einem leichten «Schleudertrauma». Dieses äussert sich vor allem in Stresssituationen in Schwindelgefühlen und Missempfindungen in Gesicht und Armen. Wie bei «Schleudertraumata» üblich, liessen sich nach dem Unfall medizinisch keine organischen Schäden diagnostizieren. Einen Monat vor dem Prüfungstermin gelangt A.B. mit einem in der Betreffzeile als «Gesuch» bezeichneten E-Mail an das für die administrative Durchführung der «Passerelle» zuständige Prüfungssekretariat des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (nachfolgend: «Prüfungssekretariat»). A.B. schildert im E-Mail seine Situation und beantragt, dass ihm die Möglichkeit eingeräumt werde, in der Hälfte der schriftlichen Prüfung in einem Nebenraum während 10 Minuten jene Dehn- und Lockerungsübungen vorzunehmen, die ihm seine Ärztin verordnet hat, um die auftretenden Symptome zu lindern. Am nächsten Tag erhält A.B. ein kurz gehaltenes Antwortmail des Prüfungssekretariats, wonach «wie beantragt verfahren» werde.

Am Prüfungstag will A.B. in der Hälfte der Prüfungszeit seine Dehn- und Lockerungsübungen durchführen. Der im Saal anwesende Mitarbeiter des Prüfungssekretariats weist A.B. jedoch darauf hin, dass der Raum ausser für den Gang auf die Toilette nicht verlassen werden dürfe. A.B. kann die geplanten Dehn- und Lockerungsübungen daher nicht durchführen. Einen Monat nach der Prüfung teilt ihm die Schweizerische Maturitätskommission mit Verfügung mit, dass er die Prüfung nicht bestanden habe.

Gegen die Verfügung der Schweizerischen Maturitätskommission erhebt A.B. Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

**Frage A) Wird das Bundesverwaltungsgericht auf die Beschwerde eintreten?** Prüfen Sie sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen.

**Fortsetzung des Sachverhalts:** Nehmen Sie an, dass das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde abweist.

**Frage B) Ist der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ein zulässiges Anfechtungsobjekt einer Beschwerde an das Bundesgericht?**

---

\* Bitte beachten Sie die nach der letzten Frage B abgedruckten Auszüge aus (1) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der EDK über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen, (2) der Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen und (3) der Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung.



**Variante des Sachverhalts:** Am Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat unter anderem Bundesverwaltungsrichter Y. mitgewirkt. Nach Zustellung des Urteils wird A.B. durch eine Organisation, die sich für die Interessen von «Schleudertrauma»-Patienten und Patientinnen einsetzt, darauf aufmerksam gemacht, dass Bundesverwaltungsrichter Y. Mitglied des Vorstandes des Vereins «Gegen den Missbrauch der Invalidenversicherung durch Schmarotzer» ist. Der Verein ist in der Öffentlichkeit praktisch unbekannt, besitzt aber eine Homepage, auf der die Mitglieder des Vorstandes und die Ziele des Vereins kommuniziert werden. Unter den «Zielen» wird ausgeführt, dass sich «alle Mitglieder dazu verpflichten, sich privat und beruflich dafür einzusetzen, dass unsere Sozialversicherungswerke nicht von Menschen missbraucht werden, die medizinisch gesehen keinerlei organische Leiden haben, wozu insbesondere sog. Schleudertrauma-Patienten gehören.»

A.B. ist der Meinung, dass Bundesverwaltungsrichter Y. befangen war und erhebt vor Bundesgericht eine entsprechende Rüge. Nehmen Sie für die Beantwortung der nachfolgenden Fragen an, dass das Bundesgericht auf die Beschwerde von A.B. eintritt.

**Frage C) Wie wird das Bundesgericht hinsichtlich dieser Rüge von A.B. materiell entscheiden?**

**Frage D) Wird das Bundesgericht ein kassatorisches oder reformatorisches Urteil fällen?**

\* \* \*

**Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung von Maturitätszeugnissen vom 16. Januar/15. Februar 1995**

Art. 2 Schweizerische Maturitätskommission

Der Bundesrat und die EDK unterhalten gemeinsam eine "Schweizerische Maturitätskommission" (Kommission).

**Verordnung über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen (SR 413.14)**

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Ergänzungsprüfung [«Passerelle»] für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern folgender Abschlusszeugnisse zu den universitären Hochschulen:

- a. eidgenössische Berufsmaturitätszeugnisse;  
(...)

Art. 2 Zweck der Ergänzungsprüfung

<sup>1</sup> Mit der Ergänzungsprüfung sollen Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses die allgemeine Hochschulreife erlangen.

(...)



Art. 12 Sanktionen, Prüfungsentscheid, Zeugnis, Ausnahmen und Beschwerdeverfahren

Für die Sanktionen, den Prüfungsentscheid, das Zeugnis, die Ausnahmeregelung namentlich zugunsten von Menschen mit Behinderungen sowie für das Beschwerdeverfahren gelten:

- a. für Ergänzungsprüfungen vor der Schweizerischen Maturitätskommission: sinngemäss die Bestimmungen der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung [SR 413.12];  
(...)

### **Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung (SR 413.12)**

Art. 1 Grundsatz

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die schweizerische Maturitätsprüfung zur Erlangung eines gymnasialen Maturitätsausweises.  
(...)

Art. 2 Zuständigkeiten

- <sup>1</sup> Die Durchführung der Prüfung obliegt der Schweizerischen Maturitätskommission (Kommission).
- <sup>2</sup> Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) führt das Prüfungssekretariat und ist für die administrative Leitung der Maturitätsprüfung zuständig.

Art. 29

Das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Kommission richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

\* \* \*



**Aufgabe 3 (ca. 20% des Punktetotals)**

Nehmen Sie Stellung zu den nachfolgenden Aussagen und begründen Sie kurz, weshalb diese zutreffend sind oder nicht. (Bitte beachten Sie: Massgebend ist der Inhalt Ihrer Begründung. Für die blosse Antwort, wonach eine Aussage zutrifft oder nicht zutrifft, werden keine Punkte vergeben).

**Frage A) Das Akteneinsichtsrecht erstreckt sich nur auf Akten, die hinsichtlich einer bestimmten Entscheidung tatsächlich als Grundlage herangezogen worden sind.**

**Frage B) Die Oficialmaxime und die Dispositionsmaxime beziehen sich auf die Frage, wer in einem Verfahren für die Ermittlung des Sachverhalts zuständig ist.**

**Frage C) Gegen Verfügungen von Behörden, die der Bundesverwaltung angehören, ist jeweils zunächst ein verwaltungsinternes Rechtsmittel zu ergreifen, bevor das Bundesverwaltungsgericht angerufen werden kann.**

**Frage D) Art. 29a BV vermittelt jeder Person den Anspruch, dass eine Rechtsstreitigkeit mindestens einmal im gesamten Instanzenzug von einem Gericht im formellen Sinn mit voller Kognition hinsichtlich Rechts- und Sachverhaltsfragen und Angemessenheit (Ermessen) überprüft wird.**

**Frage E) Für Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen sowie betreffend Volkswahlen und -abstimmungen (Stimmrechtsbeschwerden) ist das Bundesgericht dann als einzige Instanz zuständig, wenn der Mangel die gesamte Schweiz und nicht bloss einen oder einige wenige Kantone betrifft.**

---- ENDE ----